

Sicherheits-Merkblatt

ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN (KABEL)



Jahr für Jahr werden durch Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden verursacht. Neben den erheblichen Sachschäden ist die Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 - 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 - 20 cm) sind, z. B. durch nachträgliche Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei der ÜZ Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.

ÜZ Netzservice Tel. 09382 604-251

4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der ÜZ der Verlauf festzustellen. Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von den Planangaben abweichen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen muss im Zweifelsfall durch Suchschlitze ermittelt werden, die von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur nach Anweisungen der ÜZ freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Beim Verlassen der Baumaschine oder des Fahrzeuges und bei Annäherung besteht Lebensgefahr. Die ÜZ ist unverzüglich zu verständigen.
Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung eines Kabels oder Rohres gekommen sein, ist die ÜZ-Störungsannahme unverzüglich zu verständigen – Tel. 09382 604-601

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.